

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 12 KN 196/08

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 23.07.2012

A., Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: C. ,

g e g e n

D. ,

Beklagte,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 2012 durch den Vorsitzenden, Richter E. , und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 2008 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin eine Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehegatten H. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.**
- 3. Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

T a t b e s t a n d

Die am I. geborene Klägerin begehrt von der Beklagten die Gewährung einer Witwenrente. Sie ist die Witwe des am J. geborenen und am K. verstorbenen H.. Dieser war bei der Beklagten gesetzlich rentenversichert.

Die Klägerin und der verstorbene Versicherte lernten sich 1993 kennen und lebten seit 1995 in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen.

Der verstorbene Versicherte litt unter einer Krebserkrankung. Während der Operation zum Ende der Behandlung hin im August 2007 wurden überraschend Metastasen festgestellt. Es wurde eine weitere Therapie eingeleitet.

Die Klägerin und der verstorbene Versicherte heirateten am L.. Am K. verstarb der Versicherte an einer Lungenembolie.

Am 11. März 2008 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Witwenrente. Dieser Antrag wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 3. Juni 2008 abgelehnt. Die gesetzliche Vermutung von § 46 Abs. 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei nicht widerlegt worden; damit hätten bei der Eheschließung Versorgungsgesichtspunkte im Vordergrund gestanden, die Gewährung einer Hinterbliebenenrente scheidet damit aus. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. September 2008 zurück.

Die Klägerin hat am 7. Oktober 2008 vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie ist der Ansicht, dass ihr eine Hinterbliebenenrente zu gewähren sei. Sie behauptet, dass bei dem Entschluss zu heiraten, eine Versorgung eine nur untergeordnete Rolle gespielt habe und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 2008 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehegatten H. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Kammer hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 27. September 2010 angehört und ausführlich befragt. Bezüglich des Inhalts der Aussage wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegt. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten. Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf die Gewährung einer großen Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehegatten H. gemäß § 46 Abs. 2 SGB VI.

Danach haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tode des versicherten Ehegatten einen Anspruch auf große Witwen- beziehungsweise Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und die Witwe beziehungsweise der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Klägerin – geboren am I. – hat das 45. Lebensjahr vollendet und hat nach dem Tode ihres Ehegatten nicht wieder geheiratet. Der verstorbene Versicherte hat auch die allgemeine Wartezeit erfüllt.

Dem Anspruch steht auch nicht § 46 Abs. 2a SGB VI entgegen. Danach haben Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenversorgung zu begründen.

Die Klägerin und der verstorbene Versicherte haben am L. geheiratet, am 28. Januar 2008 ist der Versicherte verstorbene. Damit hat die Ehe nicht wenigstens ein Jahr gedauert.

Nach dem Gesamtergebnis liegen jedoch zur Überzeugung der Kammer besondere Umstände im Sinne von § 46 Abs. 2a, 2. Halbsatz SGB VI vor. § 46 Abs. 2a SGB VI enthält eine widerlegliche Vermutung, dass es bei einer Ehedauer von unter einem Jahr der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Die gesetzliche Vermutung einer Versorgungssehe ist folglich nur dann entkräftet, wenn besondere objektiv erkennbare Umstände vorliegen, wonach andere, einigermaßen wirklichkeitsnahe Beweggründe für die Eheschließung im Vordergrund standen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14. Dezember 2006 – L 10 R 158/06). Die Widerlegung dieser Vermutung ist nur dann gelungen, wenn nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 292 Zivilprozessordnung der Beweis des Gegenteils erbracht worden ist, das heißt, ein der Gewissheit nahekommender Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht wird. Der Beweis ist danach erbracht, wenn alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung oder zumindest einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu begründen, dass kein vernünftiger Mensch noch daran zweifelt

(vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 7. Dezember 2006 – L 1 R 99/06).

Dabei ergibt sich aus § 46 Abs. 2a SGB VI nicht ohne weiteres, was unter besonderen Umständen des Falles, die geeignet sind, die Vermutung einer Versorgungsehe zu widerlegen, zu verstehen ist. Hinsichtlich des Begriffes der besonderen Umstände besteht ein Beurteilungsspielraum, der der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (Bundessozialgericht, Urteil vom 3. September 1986 – 9a RV 8/84). Besondere Umstände sind dabei alle Umstände des Einzelfalles, die nicht schon von der Vermutung selbst erfasst sind und die geeignet sind, einen Schluss auf den Zweck der Heirat zuzulassen. Entscheidend ist aber nur, ob sie ausreichend sind, die Vermutung zu widerlegen. Dabei sind vor allem solche Umstände von Bedeutung, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund schließen lassen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 28. März 1973 – 5 RKnU 11/71).

Dabei kommen folgende andere Motive für die Eheschließung in Betracht (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 11. Mai 2009 – L 8 R 162/07):

- Dauer der zuvor bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- gemeinsames Eigentum am Haus,
- Ehwunsch vor Ausbruch der Erkrankung des Versicherten,
- ausreichende eigene Versorgung der Witwe,
- deutlich Vorteile bei der Erbschaftssteuer,
- Auskunftsrecht gegenüber Ärzten,
- Entscheidungsbefugnis über Regelungen im Zusammenhang mit dem möglichen späteren Tod des Versicherten.

Diese Motive der Ehegatten sind bei der Prüfung, ob eine die Hinterbliebenenrente ausschließende sogenannte Versorgungsehe vorliegt, zu berücksichtigen und in ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen; die Annahme einer Versorgungsehe ist nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggründe beider Ehegatten insgesamt gesehen überwiegen oder zumindest gleichförmig sind (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 5. Mai 2009 – B 13 R 55/08 R). Dabei ist der (materielle) Grund des Überwiegens der Versorgungsabsicht auch mit immateriellen Gründen zu vergleichen und abzuwägen. Dabei genügt der Nachweis, dass unter den Beweggründen jedenfalls nur eines der Ehegatten der Zweck, der Witwe oder

dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, keine maßgebende Bedeutung hat (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 11. Mai 2009 – L 8 R 162/07). Eine besondere Schwierigkeit stellt es dar, die Beweggründe des Verstorbenen festzustellen.

Die Darlegung allgemeiner, bei einer Heirat regelmäßig mitentscheidender Gesichtspunkte wie die Absicht, eine Lebensgemeinschaft auf Dauer zu begründen, genügt dabei jedoch noch nicht. Vielmehr muss hinzukommen, dass die von der Versorgungsabsicht unterschiedlichen Heiratsgründe derart im Vordergrund gestanden haben und für den Heiratsentschluss ausschlaggebend waren, dass hierbei bei der Eheschließung nicht mehr von einem überwiegenden Versorgungszweck ausgegangen werden kann. Im Rahmen der Gesamtwürdigung kommt es auf alle zur Eheschließung führenden Motive der Ehegatten an, also auch auf höchstpersönliche und solche subjektiver Art (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 5. Mai 2009 – B 13 R 55/08 R).

Die Kammer ist davon überzeugt, dass es vorliegend nach den besonderen Umständen des Falles nicht gerechtfertigt ist, anzunehmen, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat der Klägerin mit dem verstorbenen Versicherten gewesen ist, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Die von der Klägerin glaubhaft geschilderten Gründe für die Eheschließung und die nicht auf eine Versorgungsabsicht hindeutenden objektiven Begleitumstände stehen zumindest gleichwertig neben dem Versorgungsgedanken, mit der Folge, dass dieser nicht überwiegt und schon gar nicht der alleinige Zweck der Heirat gewesen ist. Die Eheschließung stellt sich für die Kammer vielmehr als die Fortsetzung einer langjährigen Lebensgemeinschaft dar, in der beide finanziell – für sich – abgesichert waren.

Objektiv ist zu würdigen, dass die Klägerin und der verstorbene Versicherte über zwölf Jahre in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben. Beide haben sich 1993 kennengelernt, sind 1995 zusammengekommen und Ende 1995 zusammengezogen. Der „klassische Fall“ des Missbrauchs der Ehe zu Versorgungszwecken nach nur kurzer Bekanntschaft kann damit eindeutig ausgeschlossen werden. Für den Fall des Todes hatten sie sich gegenseitig als Erben eingesetzt; beide hatten aus erster Ehe Kinder. Andererseits könnte hieraus auch der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin und der verstorbene Versicherte gerade durch das langjährige Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft bewusst auf eine Eheschließung aus Überzeugung verzichten haben. Das langjährige Zusammenleben „ohne Trauschein“ allein kann da-

her keinen widerlegenden Umstand darstellen. Hier ist es jedoch so, dass letztlich der ausschlaggebende Anlass für die Eheschließung war, dass die Klägerin in der zweiten „Behandlungsphase“ nach der Operation im August 2007 keine Auskünfte mehr von den den verstorbenen Versicherten behandelnden Ärzten bekommen hatte. Der verstorbene Versicherte war an Krebs erkrankt. Die erste Behandlung war abgeschlossen. Es wurde davon ausgegangen, dass der verstorbene Versicherte zunächst geheilt sei. Während der abschließenden Operation im August 2007 ist festgestellt worden, dass sich Metastasen gebildet hatten. Der Tod trat dann durch eine Lungenembolie ein.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass eine anderweitige Versorgung der Klägerin unabhängig von der Hinterbliebenenrente gewährleistet ist. Sie verfügt über eine eigene Rente.

Eine etwaige bestehende Versorgungsabsicht tritt angesichts der Motivation der Ehegatten – insbesondere der Klägerin – in den Hintergrund. Zwar war im Zeitpunkt der Eheschließung davon auszugehen, dass der Versicherte vorzeitig vor dem Erreichen der durchschnittlichen Lebenserwartung für Männer versterben werde. Ein genauer Zeitpunkt konnte jedoch nicht vorhergesehen werden. Im Zeitpunkt der Eheschließung hatten der verstorbene Versicherte und die Klägerin nicht damit gerechnet, dass der Tod alsbald eintrete.

Damit stand zwar das Bestehen einer lebensgefährlichen Erkrankung zur Zeit der Eheschließung fest. Hieraus allein lässt sich dennoch nicht ableiten, dass alleiniger oder überwiegender Zweck der Eheschließung war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Zwar erfolgte die Heirat bewusst in Kenntnis der lebensgefährlichen Erkrankung. Das Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung bedeutet jedoch nicht, dass der Tod auch tatsächlich in naher Zukunft eintreten wird. Dies ist zumindest aus Sicht der Klägerin so gewesen.

Für die Kammer stehen die von der Klägerin glaubhaft und nachvollziehbar vorgetragenen Gründe für die Heirat zumindest gleichwertig neben dem Versorgungsgedanken, so dass dieser jedenfalls hier nicht überwiegt und hinter den anderen Motiven zurücktritt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.